






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 1. Januar 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	N.N. Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Heinrich-Tobisch Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	328
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch. Besch.	Bruns Fehlner	409 / 4. Stock 411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch. Besch. Besch.	Freigang Schreiber Schwebach	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	Besch. Besch.	Buttler Emrich	601 / U01 606 / U06
Poststelle:	Besch. OAM	Frohmuth Lang	552 / E 52 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RLSG RSG RSG RSG	De Felice Brändle Collignon Dr. Formann Hoth	HLSG HLSG SG Darmstadt SG Gießen SG Wiesbaden
Bezirksrichterrat:	RLSG RinLSG RSG	Brändle Kutschera Dr. Diehm	HLSG (Vors.) HLSG SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch. Ol'in Besch. Besch. Besch. Besch. Besch.	Blotenberg Köhler Heil Kirchner Kutschmarski Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Fulda SG Kassel SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Bilajac	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF Besch. Besch.	Strauß-Tiegelkamp Becker Bender	HLSG (Vors.) HLSG (Vertr.) HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter/in:	N.N		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume	
---------------------------------	------	-------	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Immel-Schelzke		
	RLSG	Barnusch	(0,5)*	
	RinSG	Wehn	(0,75)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Krauß
-------------------	------	-------

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Engelhart-Au
	RinLSG	Kutschera
	RinLSG	Preis-Genthe

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,25)*	
	RLSG	Krauß	(0,8)*	
	RinSG	Hellkötter-Backes	(0,5)*	(bis 30.09.2018)
	RinSG	Wehn	(0,25)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Müller	(0,3) *	(bis 31.03.2018 danach 0,5)
	RLSG	Brändle	(0,5)*	
	RinSG	Bräuer	(0,5)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKG und nach § 6b BKG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Olaf Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalder, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalder, beginnend mit der dienstältesten RichterIn bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende BerufsrichterIn zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Weihrauch ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.
b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.
c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2018

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer (abg.)
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinSG Bräuer	Britta
RinSG Hellkötter-Backes	Christine
RinSG Wehn	Katharina

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		OSin Lauterbach	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini /	247
		Besch. Günther	
		Besch. Bender	235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Schlütter, Heidi Elisabeth

Burster, Susanne

Graf, Ingrid

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Krapf, Reinhold

Fischer, Theo Heinrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim

Diel, Matthias Erwin

Schuck, Daniele

Moog, Hans-Jürgen

Pfendt, Peter

Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)**

Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Brede, Manfred
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula
Müller, Dieter

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Dr. Birkhan, Ralf
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste
Cramer, Frank
Dames, Meike
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2018** in Kraft.

In Vertretung



Ina Böhm
Vorsitzende Richterin
am Landessozialgericht






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 1. April 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	328
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
	Besch.	Fehlner	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Freigang	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Buttler	601 / U01
	Besch.	Emrich	606 / U06
Poststelle:	Besch.	Frohmuth	552 / E 52
	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RLSG RSG RinLSG RSG	De Felice Brändle Collignon Engelhart-Au Dr. Formann	HLSG HLSG SG Darmstadt HLSG SG Gießen
Bezirksrichterrat:	RLSG RinSG RSG	Brändle Lillteicher Dr. Diehm	HLSG (Vors.) SG Kassel SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch. Ol'in Besch. Besch. Besch. Besch. Besch.	Blotenberg Köhler Feutner Kirchner Kutschmarski Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Frankfurt SG Kassel SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Bilajac	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF Besch. Besch.	Strauß-Tiegelkamp Becker Bender	HLSG (Vors.) HLSG (Vertr.) HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter/in:	N.N		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IVaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Daume
-------------------	------	-------

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Immel-Schelzke		
	RLSG	Barnusch	(0,5)*	
	RinSG	Wehn	(0,75)*	(bis 30.09.2018)
Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß		

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Engelhart-Au
RinLSG Kutschera
RinLSG Preis-Genthe

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,25)*	
	RLSG	Krauß	(0,8)*	
	RinSG	Hellkötter-Backes	(0,5)*	(bis 30.09.2018)
	RinSG	Wehn	(0,25)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
6. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Müller (0,25) *
RLSG Brändle (0,5)*
RinSG Bräuer (0,5)* (bis 30.09.2018)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere Berufsrichter: RLSG Daume
RinLSG Dreiseitel
RinLSG Prof. Dr. Wallrabenstein (0,1)*

Ständige Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Olaf Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichter/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichter/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichter gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalder, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalder, beginnend mit der dienstältesten Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichter zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Vogl ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. April 2018

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer (abg.)
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinSG Bräuer	Britta
RinSG Hellkötter-Backes	Christine
RinSG Wehn	Katharina

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde OSin Lauterbach	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Besch. Günther Besch. Bender	247 235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret Gabriele Helene

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Schlütter, Heidi Elisabeth

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Krapf, Reinhold
Fischer, Theo Heinrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim
Diel, Matthias Erwin
Schuck, Daniele
Moog, Hans-Jürgen
Pfundt, Peter
Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Franz, Helmut
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Brede, Manfred
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula
Müller, Dieter

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Dr. Birkhan, Ralf
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste
Cramer, Frank
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Fischer, Theo Heinrich
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. April 2018** in Kraft.

In Vertretung



Ina Böhm
Vorsitzende Richterin
am Landessozialgericht






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 1. Juni 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung: Stellvertr. Geschäftsleitung	ARin	Balkmann	328
	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
	Besch.	Fehlner	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Freigang	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Buttler	601 / U01
	Besch.	Emrich	606 / U06
Poststelle:	Besch.	Frohmuth	552 / E 52
	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident RLSG RSG RinLSG RSG	De Felice Brändle Collignon Engelhart-Au Dr. Formann	HLSG HLSG SG Darmstadt HLSG SG Gießen
Bezirksrichterrat:	RLSG RinSG RSG	Brändle Lillteicher Dr. Diehm	HLSG (Vors.) SG Kassel SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch. Ol'in Besch. Besch. Besch. Besch. Besch.	Schmoll Köhler Feutner Kirchner Kutschmarski Nothdurft Pflug	SG Kassel (Vors.) SG Fulda (Vertr.) SG Frankfurt SG Kassel SG Darmstadt SG Marburg SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Bilajac	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF Besch. Besch.	Strauß-Tiegelkamp Becker Bender	HLSG (Vors.) HLSG (Vertr.) HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter/in:	N.N		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume
---------------------------------	------	-------

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch (0,5)*
RinSG Wehn (0,75)* (bis 30.09.2018)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Krauß

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Engelhart-Au
RinLSG Kutschera
RinLSG Preis-Genthe

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,25)*	
	RLSG	Krauß	(0,8)*	
	RinSG	Hellkötter-Backes	(0,5)*	(bis 30.09.2018)
	RinSG	Wehn	(0,25)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
6. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Müller (0,25) *
RLSG Brändle (0,5)*
RinSG Bräuer (0,5)* (bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKG und nach § 6b BKG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere Berufsrichter: RLSG Daume
RinLSG Dreiseitel
RinLSG Prof. Dr. Wallrabenstein (0,1)*

Ständige Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Olaf Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalder, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalder, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Vogl ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Juni 2018

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer (abg.)
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinSG Bräuer	Britta
RinSG Hellkötter-Backes	Christine
RinSG Wehn	Katharina

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		OSin Lauterbach	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini /	247
		Besch. Günther	
		Besch. Bender	235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret Gabriele Helene

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Schlütter, Heidi Elisabeth

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim

Diel, Matthias Erwin

Schuck, Daniele

Moog, Hans-Jürgen

Pfendt, Peter

Schuchhardt, Hermann Heinz

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Schlütter, Heidi Elisabeth

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Pfeffer, Susanne Margarete
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Werner, Ilka Brigitte
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard
Sudhofg, Norbert Franz

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Seeber, Jürgen Horst
Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Brede, Manfred
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula
Müller, Dieter

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Dr. Birkhan, Ralf
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste
Cramer, Frank
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Pfeffer, Susanne Margarete
Werner, Ilka Brigitte
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea
Dreiling, Christiane Sigrid

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Avis-Matlé, Burkhard Georg
Bischof, Lorenz
Dörrenbächer, Reinhard Josef Alban
Feldmann, Andreas
Seeber, Jürgen Horst

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Juni 2018** in Kraft.

In Vertretung



Ina Böhm
Vorsitzende Richterin
am Landessozialgericht






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 6. August 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	328
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
	Besch.	Fehlner	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Freigang	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Buttler	601 / U01
	Besch.	Emrich	606 / U06
Poststelle:	Besch.	Frohmuth	552 / E 52
	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	- st.Vertr.d.Dir. -		
	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG	Dr. Formann	SG Gießen
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
	RSG	Dr. Diehm	SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Schmoll	SG Kassel (Vors.)
	Ol'in	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Besch.	Feutner	SG Frankfurt
	Besch.	Kirchner	SG Kassel
	Besch.	Kutschmarski	SG Darmstadt
	Besch.	Nothdurft	SG Marburg
	Besch.	Pflug	SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Honeck	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF Besch. Besch.	Strauß-Tiegelkamp Becker Bender	HLSG (Vors.) HLSG (Vertr.) HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter/in:	N.N		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger

Vertreter:	RLSG	Daume
-------------------	------	-------

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,5)*	
	RinSG	Wehn	(0,75)*	(bis 30.09.2018)
	RinLSG	Schmidt		

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß		
---------------------------------	------	-------	--	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Engelhart-Au		
	RinLSG	Kutschera		
	RinLSG	Preis-Genthe		
	RinLSG	Steppler	(0,5)*	

* Anteil richterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,25)*	
	RLSG	Krauß	(0,8)*	
	RinSG	Hellkötter-Backes	(0,5)*	(bis 30.09.2018)
	RinSG	Wehn	(0,25)*	(bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
6. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Müller (0,25) *
RLSG Brändle (0,5)*
RinSG Bräuer (0,5)* (bis 30.09.2018)

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKG und nach § 6b BKG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere Berufsrichter: RLSG Daume
RinLSG Dreiseitel
RinLSG Prof. Dr. Wallrabenstein (0,1)*

Ständige Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Olaf Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalder, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalder, beginnend mit der dienstältesten RichterIn bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende BerufsrichterIn zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Vogl ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 6. August 2018

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer (abg.)
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppeler	Katrin
RinSG Bräuer	Britta
RinSG Hellkötter-Backes	Christine
RinSG Wehn	Katharina

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde OSin Lauterbach	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Besch. Günther Besch. Bender	247 235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret Gabriele Helene

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Müller, Werner Heinz

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim

Schuck, Daniele

Moog, Hans-Jürgen

Pfendt, Peter

Schuchhardt, Hermann Heinz

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Gondrom Corina Elisabeth
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Geiger, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Zänger, Susanne Linda
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schneider, Ferdinand
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)**

Seeber, Jürgen Horst
Keil, Erhard
Mies, Sabine
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula
Müller, Dieter

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste, Birgit
Cramer, Frank
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Zänger, Susanne Linda
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea
Dreiling, Christiane Sigrid

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Feldmann, Andreas
Seeber, Jürgen Horst
Witt, Gabriele

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **6. August 2018** in Kraft.

In Vertretung



Ina Böhm
Vorsitzende Richterin
am Landessozialgericht






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 1. Oktober 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung:	ARin	Balkmann	328
Stellvertr. Geschäftsleitung	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
	Besch.	Fehlner	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Freigang	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Buttler	601 / U01
	Besch.	Emrich	606 / U06
Poststelle:	Besch.	Frohmuth	552 / E 52
	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	- st.Vertr.d.Dir. -		
	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG	Dr. Formann	SG Gießen
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
	RSG	Dr. Diehm	SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Schmoll	SG Kassel (Vors.)
	Ol'in	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Besch.	Feutner	SG Frankfurt
	Besch.	Weinsziehr	SG Kassel
	Besch.	Kutschmarski	SG Darmstadt
	Besch.	Nothdurft	SG Marburg
	Besch.	Pflug	SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RSG - als weite- rer aufsichtf. Richter -	Hofmann	SG Darmstadt
Vertreter:	RLSG	Pro. Dr. Becker	HLSG

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Honeck	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF	Strauß-Tiegelkamp	HLSG (Vors.)
	Besch.	Becker	HLSG (Vertr.)
	Besch.	Bender	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsopfer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: VRLSG Legde

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume	
---------------------------------	------	-------	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.
- 9.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,5)*
	RLSG	Dr. Evers	(0,5)*
	RinLSG	Schmidt	

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß	
---------------------------------	------	-------	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Engelhart-Au	
	RinLSG	Kutschera	
	RinLSG	Steppler	(0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Kallert (0,5)*
RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch (0,25)*
RLSG Dr. Evers (0,5)*
RLSG Krauß (0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
6. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

Weitere

Berufsrichter: RLSG Brändle (0,5)*
RLSG Kallert (0,5)*
RLSG Dr. Müller (0,25)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichter/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichter/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichter gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichter zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Vogl ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Oktober 2018

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Stepler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann	227
		Besch. Müller-Singh	226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde	224
		OSin Lauterbach	245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May	239
		Besch. Baier	244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini /	247
		Besch. Günther	
		Besch. Bender	235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret Gabriele Helene

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Müller, Werner Heinz

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim

Schuck, Daniele

Moog, Hans-Jürgen

Pfendt, Peter

Schuchhardt, Hermann Heinz

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Liebmann, Rolf
Gondrom Corina Elisabeth
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Pietrek-Weingärtner, Ursula
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Ruchhöft, Detlev
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Lehmann, Peter
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael

7. Senat Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)

Heimburger, Achim
Keil, Erhard
Mies, Sabine
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Feldmann, Andreas
Krimmel, Ursula
Müller, Dieter

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste, Birgit
Cramer, Frank
Nitsche-Timter, Claudia
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Liebmann, Rolf
Nowak, Herbert
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg
Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Nitsche-Timter, Claudia
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Feldmann, Andreas
Witt, Gabriele

**Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des
Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)**

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Oktober 2018** in Kraft.

In Vertretung



Ina Böhm
Vorsitzende Richterin
am Landessozialgericht






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2018

Stand: 1. November 2018

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

			Nebenstelle/Zimmer
Präsident des HLSG:	Präsident	Dr. Seitz	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice	332/333
	Vorzimmer	Heinrich-Tobisch Holstinski	
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde	327
Geschäftsleitung: Stellvertr. Geschäftsleitung	ARin	Balkmann	328
	AM	Krichbaum	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	Besch.	Bruns	409 / 4. Stock
	Besch.	Fehlner	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	Besch.	Freigang	554 / EG
	Besch.	Schreiber	554 / EG
	Besch.	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	Besch.	Buttler	601 / U01
	Besch.	Emrich	606 / U06
Poststelle:	Besch.	Frohmuth	552 / E 52
	OAM	Lang	552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	- st.Vertr.d.Dir. -		
	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG	Dr. Formann	SG Gießen
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
	RSG	Dr. Diehm	SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	Besch.	Schmoll	SG Kassel (Vors.)
	Ol'in	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Besch.	Feutner	SG Frankfurt
	Besch.	Weinsziehr	SG Kassel
	Besch.	Kutschmarski	SG Darmstadt
	Besch.	Nothdurft	SG Marburg
	Besch.	Pflug	SG Wiesbaden
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	AM	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozial- gerichtsbarkeit	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Nothdurft	SG Marburg
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RSG - als weite- rer aufsichtf. Richter -	Hofmann	SG Darmstadt
Vertreter:	RLSG	Pro. Dr. Becker	HLSG

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nicht-richterlichen Dienstes:	Inspektorin	Ditschler	SG Marburg
Vertreterin:	Besch.	Honeck	SG Ffm.

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG	RinLSG	Vogl	HLSG
Personalrat:	AF	Strauß-Tiegelkamp	HLSG (Vors.)
	Besch.	Becker	HLSG (Vertr.)
	Besch.	Bender	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AM	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Besch.	Buttler	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	AF	Gieß	SG Darmstadt
Vertreter:	Besch.	Schreiber	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
 - f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
 - g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2017 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.

Vorsitzende: Präsident Dr. Seitz (0,3)*

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Weihrauch
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Mauer	(0,75)*
	RinLSG	Weihrauch	(0,75)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume	
---------------------------------	------	-------	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.
- 9.

Vorsitzender:	Vizepräsident De Felice	(0,3)*
----------------------	-------------------------	--------

Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Immel-Schelzke
	Während der nachfolgenden acht Monate	RLSG Barnusch

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Barnusch	(0,5)*
	RLSG	Dr. Evers	(0,5)*
	RinLSG	Schmidt	

Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß	
---------------------------------	------	-------	--

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Kutschera

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Engelhart-Au	
	RinLSG	Kutschera	
	RinLSG	Steppler	(0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Ansprüche nach Teil 2, Kap. 8 SGB IX, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zugleich auch Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Vogl
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Kallert (0,5)*
RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhlm

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

**Weitere
Berufsrichter:**

RLSG	Barnusch	(0,25)*
RLSG	Dr. Evers	(0,5)*
RLSG	Krauß	(0,8)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Kassel und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. auf dem Gebiet der Rentenversicherung
aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg

sowie die durch Präsidiumsbeschluss vom 19.12.2017 (TOP 3) übernommenen 50 Verfahren aus dem 2. Senat,
5. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
6. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Steiner

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Brändle
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Henning Müller

Weitere

Berufsrichter: RLSG Brändle (0,5)*
RLSG Kallert (0,5)*
RLSG Dr. Müller (0,25) *

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Ewald

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Riefer
Während der zweiten sechs Monate RLSG Prof. Dr. Becker

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker
RLSG Riefer

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Koepke

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden.

Vorsitzender: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Koepke
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach

dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Koepke, RLSG Dr. Schreiber und RinLSG Vogl ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO oder einer gerichtlichen Mediation, so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2017 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit

der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. November 2018

Präsident Dr. Seitz	Alexander
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Ewald	Helmut
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia (abg.)
RinLSG Jaritz	Susanne (abg.)
RLSG Dr. Müller	Henning
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppeler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Freitag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Besch. Susann Besch. Müller-Singh	227 226
SE II	1., 7.	Besch. Liepold-Milde OSin Lauterbach	224 245
SE III	2., 6., 8.	Besch. May Besch. Baier	239 244
SE IV	4., 9.	Besch. Pansini / Besch. Günther Besch. Bender	247 235

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Dr. Seehase, Margret Gabriele Helene

Gatzka, Wilma

Schuck, Daniel

Müller, Werner Heinz

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Krapf, Reinhold

Müller, Dieter

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Rübsam, Hans-Joachim

Schuck, Daniele

Moog, Hans-Jürgen

Pfendt, Peter

Schuchhardt, Hermann Heinz

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Hildenhagen, Christine Heike
Gondrom Corina Elisabeth
Nowak, Herbert
Jung, Heinrich Friedrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Brechtel, Günter
Kalis Michael

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Tilly, Ulrich
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Baacke, Christina-Stela
Dr. Valeske, Ulrike
Menzer, Thilo Ralph
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Christ, Eva Martina
Dr. Seehase, Margret
Dr. Reichwein, Egbert
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Guckelsberger, Heike
Wiegand, Wolfgang
Kraft, Ursula Gertraud
Weiß, Petra
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
de Jesus Domicke, Isabel Fernanda
Gatzka, Wilma

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Longobardi, Mario
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Döll, Eckehard

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Lieberknecht, Andreas Kurt
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 6., 9. Senat)**

Heimburger, Achim
Keil, Erhard
Mies, Sabine
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Kern, Anneliese
Pokriefke, Jonni Felix Karl

8. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste, Birgit
Cramer, Frank
Nitsche-Timter, Claudia
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Nowak, Herbert
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Brechtel, Günter Werner
Kalis, Michael
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Nitsche-Timter, Claudia
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Witt, Gabriele

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. November 2018** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Alexander Seitz